
Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Bern

Sitzung vom 17. Dezember 1975

4741. Naturschutzgebiet Aarestau Wynau und alte Kiesgrube Schwarzhäusern. — Der Regierungsrat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 83 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Oktober 1940 betreffend die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches und die Naturschutzverordnung vom 8. Februar 1972, **beschliesst:**

I. Geltungsbereich:

1. Um den Aarestau bei Wynau und die alte Kiesgrube Schwarzhäusern als Flusslandschaft und als Lebensraum der Tier- und Pflanzenwelt zu bewahren, werden die Aare samt ihren Ufern zwischen Aarwangen und dem Elektrizitätswerk Wynau sowie das Areal des ehemaligen Kieswerks als Naturschutzgebiet erklärt.

2. Das Schutzgebiet ist in einem von Kreisgeometer G. Hefermehl im November 1971 ausgefertigten Plan 1:2000 eingetragen, der einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet. Betroffen werden folgende Grundstücke:

- Gemeinde Aarwangen Nrn. 133, 191, 219, 279, 341, 468, 496, 571, 750, 902, 1084, 1272, 1602, 1607, 1754 B;
- Gemeinde Schwarzhäusern Nrn. 282, 381, 409, 454, 455, 459, 460, 469;
- Gemeinde Wynau Nrn. 2, 107, 348 C.

II. Schutzbestimmungen

3. Im ganzen Schutzgebiet sind untersagt:

- a) Jedes Pflücken, Ausgraben, Ausreissen oder Schädigen von Pflanzen;
- b) alle Eingriffe in die Tierwelt, namentlich das Stören, Fangen oder Töten von Tieren, das Wegnehmen oder Schädigen von Nestern und Gelegen sowie das Aussetzen von Tieren;
- c) das Ablagern von irgendwelchen Materialien und das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen;
- d) das Erstellen von Bauten und Anlagen jeder Art sowie das Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und andern Unterständen;
- e) das Anzünden von Feuern;
- f) das Laufenlassen von Hunden.

4. Zusätzliche Schutzvorschriften für den Wynaustau:

- a) Verboten sind alle Eingriffe in die natürliche Ufervegetation, insbesondere jede Schädigung der Schilfbestände und das Eindringen in dieselben;
- b) untersagt sind das Anbinden oder Verankern von Schiffen und Flossen sowie das Fahren mit Motorbooten im Abstand von weniger als 10 m von den Ufern und mit einer höhern Geschwindigkeit als 15 km in der Stunde.

5. Zusätzliche Schutzvorschriften für das Grubenareal:

- a) Das Grubenareal darf nur zu naturkundlichen Beobachtungen schonend betreten werden; für besonders gekennzeichnete Schutzzonen gilt völliges Betretungsverbot;
- b) verboten sind das Befahren des Grubenareals mit Fahrzeugen aller Art, das Begehen der Grubenwände, jede Terrainveränderung sowie das Eindringen in die Weiher und Tümpel.

6. Vorbehalten bleiben:

- a) Die landwirtschaftliche Nutzung, wobei der im Plan schraffierte Teil des Grundstücks Schwarzhäusern Nr. 381 nur durch Mähen genutzt werden darf und daselbst alle Düngungs- und Kultivierungsmassnahmen ausgeschlossen sind;
- b) die forstwirtschaftliche Nutzung, die jedoch im Ufergehölz auf den ordentlichen Unterhalt beschränkt ist unter Wahrung des Bestandes nach Umfang und Artenzusammensetzung; die grossen Eichen und Buchen im südöstlichen Waldsaum des Grundstücks Schwarzhäusern Nr. 409 dürfen nur mit besonderer Bewilligung der Forstdirektion gefällt werden.
- c) die Uferschutzmassnahmen, zu denen das Elektrizitätswerk Wynau durch die Konzession verpflichtet ist;
- d) die gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Jagd und Fischerei.

7. Die Forstdirektion kann in begründeten Fällen weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen und pflegerische Massnahmen im Kiesgrubenareal anordnen.

III. Verschiedene Bestimmungen:

8. Die Aufsicht und Kennzeichnung des Schutzgebietes werden durch die Forstdirektion geordnet.

9. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind unter der Bezeichnung «Naturschutzgebiet Aarestau Wynau und alte Kiesgrube Schwarzhäusern N 100 R 85, RRB Nr. 4741 vom 17. Dezember 1975» auf den in Ziffer 2 genannten Grundbuchblättern anzumerken.

10. Widerhandlungen gegen die Schutzbestimmungen werden mit Busse oder Haft bestraft.

11. Durch den vorliegenden Beschluss wird der Regierungsratsbeschluss Nr. 1943 vom 30. Mai 1973 aufgehoben und ersetzt.

12. Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern sowie im Anzeiger für das Amt Aarwangen zu veröffentlichen. Er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

An die Forstdirektion



Für getreuen Protokollauszug:

Der Staatsschreiber: **Josi**